Hamburger Segeljugend

im Hamburger Segel-Verband e.V.

Nutzungsbedingungen für die Motorboote der Hamburger Segeljugend

Stand Juni 2023

1. Einsatzzweck

Das Motorboot der Hamburger Segeljugend steht dem Landesjugendausschuss und den Mitgliedsvereinen für Zwecke der Jugendausbildung und zur Vorbereitung und Durchführung von Jugendveranstaltungen zur Verfügung. Hierzu zählen u. a. Trainingsbegleitung sowie Einsätze als Sicherungs- und Schiedsrichterboot. Das Boot wird bevorzugt im breitensportlichen Bereich eingesetzt. Für Kadertrainings steht es in Einzelfällen zur Verfügung. Der Hamburger Segel-Verband verfügt hierfür über ein besonderes Boot.

2. Standort

Der Standort des Bootes ist Hamburg Finkenwerder. Ausleiher holen es dort ab und bringen es dorthin zurück.

3. Ausleihbedingungen

1) Die Ausleihe des Bootes wird ausschließlich durch den Landesjugendsegelausschuss bzw. seinen Beauftragten geregelt. Es steht dem o. g. Nutzerkreis gleichberechtigt zur Verfügung. Beauftragter ist Steffen Rüsch (boote@hsgj-hamburg.de)
2) Eine Ausleihe erfolgt grundsätzlich einzelfallbezogen und wird nach dem zeitlichen Eingang der Anfrage entschieden. Der LJSA bzw. sein Beauftragter können ausnahmsweise von dieser Regel abweichen, wenn einzelne Nutzer das Boot übergewichtig in Anspruch nehmen. Regelmäßige Einsätze über einen längeren Zeitraum sind grundsätzlich nur an den Wochentagen Mo-Fr möglich. Von Freitagabend bis Montagmorgen steht das Boot für einzelfallbezogene Zwecke zur Verfügung.
3) Eine Anfrage muss grundsätzlich über das bereitgestellte, komplett ausgefüllte Formular auf der Internetseite der Hamburger Segeljugend, https://segelverband-hh.de/verleih/reservierung/, erfolgen.
4) Eine bestätigte Anfrage gilt als verbindliche Buchung. Bei Stornierung innerhalb von einem Monat vor der Ausleihe oder bei Nichtabholung stellt die Segeljugend die Nutzungsgebühr in Rechnung.
5) Auch wenn die Übergabe des Fahrzeuges von den gebuchten Nutzungsterminen abweicht, ist die Nutzung ausschließlich im gebuchten Zeitraum gestattet. Außerhalb dessen sind nur Überführungen von / zum Standort des Bootes (derzeit Finkenwerder) zulässig.
6) Regelmäßige Einsätze werden für die Dauer jeweils einer Segelsaison mit Option auf eine weitere gewährt und müssen bis zum 1.3. des Jahres bei der Hamburger Segeljugend angemeldet werden. Voraussetzung ist, dass die jeweilige Veranstaltung (Training) auch Interessenten aus anderen Vereinen offensteht. Bei konkurrierenden Bewerbungen entscheidet das Los.
7) Die Abgabe erfolgt grundsätzlich nicht an Privatpersonen. Alle Ausleihenden handeln im Auftrag ihres Vereines bzw. des Landesjugendsegelausschusses und weisen dies ggf. schriftlich nach (Vereinsstempel). Der ausleihende Verein ist für die nötige Qualifikation des Schiffsführers (Sportbootführerschein), die Eignung des Bootes für das befahrene Revier und die jeweiligen Einsatzzwecke sowie für eine seemännisch angemessene und sorgfältige Handhabung verantwortlich.
8) Der entleihende Verein hat den LJSA von allen aus der Nutzung des Bootes entstehenden Ansprüchen Dritter (z. B. durch Bergeschäden, unsachgemäßen Umgang o. ä.) freizuhalten. Der LJSA und seine Mitglieder übernehmen keinerlei Haftung im Zusammenhang mit der Nutzung des Bootes.
9) Das Boot wird durch den LJSA haftpflicht- und kaskoversichert. Der ausleihende Verein haftet für schuldhaft verursachte Schäden an dem Boot oder im Zusammenhang mit der Bootsnutzung schuldhaft verursachte Schäden Dritter.
10) Im Schadensfall trägt der Ausleiher den Selbstbehalt der Kaskoversicherung. Für Schäden, die durch Missbrauch oder grob fahrlässig verursacht werden, haftet der Ausleiher persönlich. Derartige Schäden sind nicht versichert.
11) Die Ausleiher führen das Logbuch und verpflichten sich, alle auftretenden Defekte und Schadensfälle dem LJSA bzw.

seinem Beauftragten sofort zu melden. Bei Schadensfällen ist ein Protokoll anzufertigen, das neben dem Unfallhergang insbesondere Namen und Anschriften der beteiligten Personen und Eigner enthält. Außerdem sind Fotos zu erstellen. Können berechtigte Ansprüche gegenüber Dritten durch Nichtbefolgung dieser Anweisung nicht durchgesetzt werden, tritt der Ausleiher hierfür ein.

12) Reparaturen an Boot und Motor - sei es in Eigenleistung oder durch Inanspruchnahme von Fachkräften - sind nur nach Rücksprache mit dem LJSA oder seines Bevollmächtigten zulässig.

13) Auf dem Wasser müssen jederzeit von allen an Bord befindlichen Personen persönliche Auftriebsmittel getragen werden außer zum kurzfristigen Wechseln oder Anpassen der Kleidung. Der Fahrzeugführer muss den Quick-Stopp / Kill Cord zu jeder Zeit benutzen, während der Motor läuft.

14) Die auf dem Typenschild angegebene maximale Personenzahl darf grundsätzlich nicht überschritten werden.

4. Ausleihgebühr

1) Kraftstoffkosten tragen die Ausleiher. Sollte das Motorboot nicht vollgetankt zurückgegeben werden, wird das Motorboot seitens LJSA getankt und die Kraftstoffkosten + 1,50€ / Liter in Rechnung gestellt.

2) Der LJSA kann ferner eine Nutzungsgebühr für die Deckung der Unterhaltskosten festsetzen. Sie beträgt z. Zt.:

	Mitgliedsvereine des HSgV	**DSV Mitgliedsvereine und Landesverbände**	**Andere, nicht vorstehende Nutzer**
Commander Finchen	25,00 € pro Tag zzgl. MwSt.	100,00 € pro Tag zzgl. MwSt.	250,00 € pro Tag zzgl. MwSt.
Prof. Hastig	15,00 € pro Tag zzgl. MwSt.	50,00 € pro Tag zzgl. MwSt.	150,00 € pro Tag zzgl. MwSt.
Käpt'n Krümel	25,00 € pro Tag zzgl. MwSt.	100,00 € pro Tag zzgl. MwSt.	300,00 € pro Tag zzgl. MwSt.
Earl Elmo (elektrisch)	25,00 € pro Tag zzgl. MwSt.	100,00 € pro Tag zzgl. MwSt.	250,00 € pro Tag zzgl. MwSt.

3) für die regelmäßige über einen längeren Zeitraum wird die Nutzungsgebühr vom LJSA im Rahmen der Vereinbarung festgelegt.

4) Die Nutzungsgebühr und, soweit der Ausleiher nicht selbst tankt, die Kraftstoffkosten werden den ausleihenden Vereinen mindestens zweimal jährlich durch die Hamburger Segeljugend in Rechnung gestellt.

5. Nutzungsausschluss

Der LJSA bzw. seine Bevollmächtigten können einzelne Personen oder Vereine bei wiederholten Verstößen gegen die Bootsordnung befristet oder dauerhaft von der weiteren Nutzung des Bootes ausschließen. Im letztgenannten Fall ist ein einstimmiger Beschluss des LJSA erforderlich. Ferner kann die Herausgabe an Personen verweigert werden, die offenbar nicht die nötige Sachkenntnis bzw. Qualifikation zur Führung des Bootes aufweisen.

6. Kenntnisnahme

Ausleihende Vereine nehmen diese Bootsordnung vor der ersten Ausleihe zur Kenntnis und bestätigen dies schriftlich durch einen Bevollmächtigten (Vereinsstempel).

Hamburg, Juni 2023

Der Landesjugendausschuss